

Ausführungsbestimmungen für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in integrativer Begabungs- und Begabtenförderung (CAS IBBF) der Pädagogischen Hochschule Luzern

vom 25. Juni 2014 (Stand 1. August 2023)

Der Prorektor Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern,

gestützt auf Art. 21 Abs. 2 des Studienreglements über die Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Weiterbildungsreglement) vom 20. September 2013¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Die Ausführungsbestimmungen gelten für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in integrativer Begabungs- und Begabtenförderung (im Folgenden: CAS IBBF) an der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern).

Art. 2 Umfang des Weiterbildungsstudiengangs

Der CAS IBBF umfasst 15 ECTS-Punkte.

Art. 3 Ziele

Der CAS IBBF befähigt die Studierenden, den Unterricht begabungsorientiert zu gestalten. Insbesondere sind die Studierenden fähig

- a. Entwicklungsmerkmale begabter Kinder sowie deren Begabungen und Stärken zu erkennen und diese im Unterricht zu fördern,
- b. überdurchschnittlich begabte Lernende spezifisch zu fördern,
- c. kreatives Denken und Tun der Lernenden anzuregen,
- d. das eigene Begabungspotenzial zu reflektieren und die persönlichen Ressourcen einzuschätzen.

¹ SRL Nr. 516b

* Siehe Tabelle mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

II. Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang

Art. 4 *Aufnahmevoraussetzungen*

¹ Die Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang CAS IBBF setzt voraus:

- a. ein EDK- oder SBFI-anerkanntes Lehrdiplom oder einen Hochschulabschluss,
- b. mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im pädagogischen Bereich.

² Bewerberinnen und Bewerber ohne vorausgesetzten Abschluss können „sur dossier“ aufgenommen werden, wenn sie einen vergleichbaren und zertifizierten Abschluss vorweisen.

Art. 5 *Anmeldung*

Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren für den Weiterbildungsstudiengang CAS IBBF ist eine Anmeldung innerhalb der publizierten Anmeldefrist bei der PH Luzern Abteilung Weiterbildung Volksschule erforderlich.

Art. 6 *Studienplatzbeschränkung*

¹ Die Anzahl Studienplätze im Weiterbildungsstudiengang CAS IBBF ist beschränkt.

² Haben sich mehr Personen angemeldet als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Teilnehmenden, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen getroffen.

III. Studienleistungen

Art. 7 *Anerkennung von Vorleistungen*

Vorleistungen können auf Gesuch hin anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den erforderlichen Studienleistungen des Weiterbildungsstudiengangs CAS IBBF der PH Luzern sind. Mindestens 10 ECTS-Punkte müssen an der PH Luzern erbracht werden.

Art. 8 *Pflichtmodule und Umfang*

¹ Für den angestrebten Abschluss CAS IBBF müssen folgende Pflichtmodule absolviert werden:

- a. Modul 1: Grundlagen der Begabungs- und Begabtenförderung,
- b. Modul 2: Spezielle Methoden und Didaktik der Begabungs- und Begabtenförderung,
- c. Modul 3: Kreatives Denken anregen und fördern,
- d. Modul 4: Zertifikatsarbeit.

² Für den erfolgreichen Abschluss der Module 1, 2 und 3 werden je 4 ECTS-Punkte vergeben. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls 4 werden 3 ECTS-Punkte vergeben.

Art. 9 *Inhalt und Lehrveranstaltungsformen eines Moduls*

Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen eines Moduls werden in der Modulbeschreibung festgelegt. *

Art. 10 *Leistungsnachweise*

¹ Der erste Leistungsnachweis im Modul 1: Grundlagen der Begabungs- und Begabtenförderung besteht aus einem schriftlichen Lernportfolio. Dieses besteht aus folgenden Teilen:

- a. Reflexionsbericht über die erreichten Lernziele,
- b. Zusammenfassung der Pflicht- und Wahlpflichtlektüre,
- c. Bestätigung der Teilnahme an den Lerngruppentreffen,
- d. *

² Der Leistungsnachweis im Modul 2: Spezielle Methoden und Didaktik der Begabungs- und Begabtenförderung besteht aus einem schriftlichen Reflexionsbericht. Der Bericht enthält:

- a. einen Vergleich verschiedener besuchter Schulen und Projekte,
- b. ... *
- c. eine Reflexion über das absolvierte Praktikum (inkl. Praktikumsbestätigung).

³ Der Leistungsnachweis im Modul 3: Kreatives Denken anregen und fördern besteht aus

- a. einem Umsetzungsprojekt (Fach nach Wahl) im eigenen Arbeitsfeld, in welchem die Studentin oder der Student zeigt, wie kreatives Denken angeregt und gefördert werden kann,
- b. einer Präsentation des Umsetzungsprojekts in der Kursgruppe,
- c. der Skizzierung und Analyse des Umsetzungsprojektes in einem Fachartikel und
- d.*der schriftlichen Bearbeitung von Aufträgen zur Pflichtliteratur.

⁴ Der Leistungsnachweis im Modul 4: Zertifikatsarbeit.

Art. 11 *Bewertung der Zertifikatsarbeit*

Die Zertifikatsarbeit wird mit „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ bewertet.

Art. 12 *Präsenzpflcht und Absenzen*

¹ Für die Kontaktveranstaltungen der Module 1, 2, 3 und 4 besteht eine Präsenzpflcht von 80%.

² Wer die Präsenzpflcht aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter umgehend zu informieren und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen (beispielsweise durch ein Arztzeugnis). Liegt ein wichtiger Grund vor, muss die Abwesenheit durch eine Kompensationsleistung ausgeglichen werden.

³ Besteht kein wichtiger Grund für das Nichteinhalten der Präsenzpflcht, gilt das Modul als nicht bestanden.

Art. 13 *Titel*

Der verliehene Titel lautet „Certificate of Advanced Studies Pädagogische Hochschule Luzern in Integrativer Begabungs- und Begabtenförderung“ (CAS PH Luzern).

IV. Schlussbestimmung

Art. 14 *Inkrafttreten*

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. August 2014 in Kraft.

Anhang ...*

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
28.05.2014	01.08.2014	Erlass	Erstfassung
15.02.2016	01.04.2016	Art. 10 Abs. 1d	aufgehoben
15.02.2016	01.04.2016	Art. 10 Abs. 3d	eingefügt
15.02.2016	01.04.2016	Anhang	geändert
27.09.2022	01.08.2023	Anhang (Modulbeschreibungen werden neu getrennt von Ausführungsbestimmungen geführt)	aufgehoben
07.07.2023	01.08.2023	Art. 9	geändert
07.07.2023	01.08.2023	Art. 10 Abs. 2b	aufgehoben